



MÜLLABFUHRORDNUNG

der Gemeinde Achenkirch

Der Gemeinderat der Gemeinde Achenkirch hat bei der Sitzung am 12. Dezember 2024 nachstehende Müllabfuhrordnung gemäß den Bestimmungen des § 15 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, zuletzt geändert durch das LGBl. Nr. 34/2023, beschlossen:

§1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde Achenkirch anfallenden Siedlungsabfälle sind durch das von der Gemeinde beauftragte Müllabfuhrunternehmen den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- (2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (Bioabfälle), die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§2

Begriffsbestimmungen

- (1) Siedlungsabfälle sind Abfälle im Sinne des §2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBL. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBL. I Nr. 66/2023.
- (2) Restmüll (gemischter Siedlungsabfall) ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen (Davon sind auch biologisch verwertbare Siedlungsabfälle - Bioabfälle umfasst) und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, dass ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- (3) Sperrmüll ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.

- (4) Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- (5) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind Garten- und Parkabfälle, Nahrungsmittel- und Küchenabfälle aus Haushalten, Büros, Gaststätten, Kantinen, Cateringgewerbe und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben.
- (6) Sonstige Abfälle sind alle dem Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§3 Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Achenkirch
- (2) Nicht unter die Abholpflicht fallen
 - a) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (Bioabfälle), die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden
 - b) Sonstige Abfälle
 - c) Die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu dem Recyclinghof zu bringen sind.
 - d) Sämtliche Alm-, Jausen- und Jagdhütten und sonstige ähnliche Objekte (z.B. Gaisalm, etc.) im Gemeindegebiet von Achenkirch
 - e) Folgende Hausnummern – Laut Beiblatt
 - Restmüll muss an den angegebenen Sammelplätzen bereit gestellt werden
 - Bioabfall muss mittels Bürgerkarte beim Recyclinghof entsorgt werden

§4 Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

- (1) Die Sammlung von Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:

a) Restmüllsäcke	40 Liter oder 60 Liter
b) Restmülltonne (schwarz)	120 Liter oder 240 Liter
c) Restmüllgroßbehälter	770 Liter oder 1100 Liter
d) Tonne für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (braun)	60 Liter, 120 Liter oder 240 Liter

Die unter b) bis d) angeführten Abfallbehälter sind mit jeweils dem Stand der Technik entsprechenden Datenträger ausgestattet, um die Verwiegung des Restmülls und Bioabfalls zu ermöglichen. Weiters sind die unter c) angeführten Restmüllgroßbehälter mit einer Feststellbremse ausgestattet.

Für jene bereits in Verwendung stehende Müllbehälter, die von der Gemeinde problemlos zur Durchführung des Verwiegesystems adaptiert werden können, kann von der Neuanschaffung eines Müllbehälters abgesehen werden.

Zum ev. Versperren der Müllbehälter dürfen nur dem System entsprechende Schwerkraftschlösser verwendet werden, die bei der Gemeinde gegen Kostenersatz erhältlich sind.

- (2) Festlegung des Mindestbehältervolumens (=Mindestabgabemenge):
 - a) Für Restmüll

1. Für einen Einpersonenhaushalt	36,00 kg
2. Für einen Zweipersonenhaushalt	72,00 kg
3. Für jede weitere Person	9,00 kg

(gilt auch bei Haushalten mit Sacksystem)

Festlegung des Mindestbehältervolumens:

- b) Für biologische verwertbare Siedlungsabfälle:
60 Kilogramm pro Jahr und Einwohner

- (3) Die Müllsäcke, Mülltonnen bzw. Müllgroßbehälter werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.
- (4) Für die Sammlung des in Betrieben anfallenden Restmülls sind Behälter mit einem Volumen von 120 Liter zu verwenden. Auf Verlangen sind Betrieben größere Behälter zuzuweisen. Erweist sich der zugewiesene Behälter laufend als zu klein oder zu groß, so kann der Absatz 6 zur Anwendung gelangen.
- (5) Bei Privatzimmervermietern und Ferienwohnungen gelten für den Restmüll und für die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle je angefangene 200 Nächtigungen als eine Person. Bei Hotel- und Gastbetrieben gelten je angefangene 100 Nächtigungen als eine Person. Heranzuziehen sind jeweils die Nächtigungszahlen des Vorjahres.
- (6) Über- oder unterschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung des Behältervolumens beim Bürgermeister beantragt werden.
- (7) Ist bei Freizeitwohnsitzen eine Sammlung in Tonnen oder Großraummüllbehältern nicht zumutbar, so kann der Bürgermeister auf Ansuchen mit schriftlichem Bescheid eine Ausnahmegewilligung für die Sammlung in Säcken erteilen.

§5

Entleerung bzw. Abholung der Müllbehältnisse

- (1) Die Müllbehälter für den Restmüll werden laufend wöchentlich oder 14-tägig vom beauftragten Abfuhrunternehmen entleert bzw. abgeholt. Die Müllbehälter für die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle (Bioabfälle) werden laufend wöchentlich vom beauftragten Abfuhrunternehmen entleert bzw. abgeholt. Die Müllbehälter (sowohl Restmüll als auch für die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle (Bioabfälle) werden nur dann entleert, wenn sie vorschriftsmäßig aufgestellt und mit der Behälteridentifizierung (Mikrochip) zur Abfallverwiegung ausgestattet sind. Ausgenommen davon sind Müllsäcke, die von der Gemeinde ausgegeben wurden.
- (2) Der Bürgermeister hat jährlich einen Abfuhrplan mit den Abfuhrtagen für Restmüll und für die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle (Bioabfall), worin unterschiedliche Abfuhrhythmen für die einzelnen Ortsteile festgelegt werden dürfen, zu erstellen und ortsüblich kundzumachen. Der Abfuhrplan ist ganzjährig im Gemeindeamt zur Einsichtnahme aufzulegen.
- (3) Die Müllbehälter sind von den Grundstückseigentümern oder sonst hierüber Verfügungsberechtigten am Abfuhrtag ab 06:30 Uhr an der Grundstücksgrenze im Bereich der Grundstückseinfahrt an einer geeigneten Stelle zur Entleerung bzw. Abholung so aufzustellen, dass sie ohne vermeidbaren Zeitverlust von den Beauftragten der Müllabfuhr entleert werden können. Eine Bereitstellung kann bereits am Vorabend des Tages der Abholung erfolgen. Erforderlichenfalls kann der Bürgermeister mit schriftlichem Bescheid den genauen Aufstellungsort festlegen. Der Bürgermeister kann mit dem Grundstückseigentümer einen außerhalb des Grundstückes gelegenen Aufstellungsort für die Entleerung bzw. Abholung der Müllbehälter festlegen.

§6

Festlegung des Systems zur Sammlung von Sperrmüll

- (1) Der Sperrmüll kann während der Öffnungszeiten beim Recyclinghof gegen Kostenersatz abgeliefert werden.
- (2) Sperrmüll darf nicht mit betrieblichen Abfällen, Restmüll oder biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen (Bioabfall) vermengt werden.
- (3) Sperriger Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll bereit zu stellen.

§7

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

Hinweis:

Der Recyclinghof Achenkirch ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Dienstag von 13:00 bis 17:00 Uhr

Freitag von 07:00 bis 11:00 Uhr

Samstag von 08:00 bis 12:00 Uhr

Die Einrichtungen für die Getrenntsammlung dürfen nur von Gemeindebewohnern der Gemeinde Achenkirch und nur für Abfälle, die auf dem Gemeindegebiet von Achenkirch gelegenen Grundstücken angefallen sind, verwendet werden. Dabei darf es sich keinesfalls um sonstige Abfälle (siehe § 2 Abs.6) handeln.

Die Nutzung der Einrichtungen des Recyclinghofes Achenkirch ist für die Bewohner der Gemeinde Steinberg im Rahmen der zwischen den Gemeinden Achenkirch und Steinberg erstellten Kooperationsvereinbarung während der angeführten Öffnungszeiten des Recyclinghofes möglich.

(1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette und Öle sowie Textilien – dürfen nicht in die nach §4 vorgesehenen Behälter für Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (Bioabfall) eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.

a) Altglas ist in die aufgestellten Depotcontainer im Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas einzubringen

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Steingutflaschen, Porzellan, Ton, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, LED-Lampen, Korken, Schraubverschlüsse, etc.

b) Altpapier und Kartonagen sind im Recyclinghof in die aufgestellten Großcontainer, getrennt nach Papier und Kartonagen einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, Kunststofffolien, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

c) Haushaltsschrott (Altmetalle):

Haushaltsschrott ist am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, Bildschirmgeräte, elektrische Haushaltsgeräte, etc.

d) Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sowie Metallverpackungen

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sowie Metallverpackungen sind in die von der Gemeinde zur Verfügung zu stellenden Gelben Säcke über die bestehende Sammlung ab Haus abzugeben. Die Abholtermine sind jeweils am Jahresanfang vom Bürgermeister festzusetzen und ortsüblich bekanntzumachen.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststoffsäcke, Kunststofffolien, Kunststoffbecher, Blister Verpackungen, Styroporverpackungen, Verpackungen aus Materialverbund (Kunststoff, Karton, Aluminium), Milch- und Getränkepackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Bepandete Einweggetränkeverpackungen (Getränkeflaschen und -dosen), Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

Zu den Metallverpackungen gehören:

Nicht bepandete Weißblech- und Aluminiumdosen (z.B. Konserven, Tierfutter), Aluminiumfolien, Metalltuben, Metalldeckel und -Verschlüsse, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

Bepfandete Weißblech- und Aluminiumdosen (z.B. Getränke), nicht restentleerte Spraydosen, nicht restentleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

Achtung: Für Kunststoffgetränkeflaschen aus PET und Getränkedosen aus Aluminium gilt seit 01.01.2025 das Einwegpfand (die Rücknahme erfolgt z.B. im Lebensmittelhandel)

e) Elektrogeräte:
Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) Bildschirmgeräte (TV- und Computerbildschirme, etc.) Kühlgeräte (Kühl- und Gefrierschränke, Klimageräte, etc.) und Lampen (Leuchtstofflampen, Entladungslampen, Energiesparlampen, LED Lampen, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container (oder Metallboxen) einzubringen.

f) Speisefette/-öle:
Recyclinghof abgegeben und gegen einen leeren, sauberen Kübel ausgetauscht werden. Für die Speisefette/-öle wird pro Haushalt vom Recyclinghof ein ÖLI ausgegeben. Der vollgefüllte ÖLI kann im

g) Alttextilien:
Alttextilien sind am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zu den Alttextilien gehören:

Verschmutzte, beschädigte oder nasse Textilien und Schuhe, Schischuhe, Eislaufschuhe, Skater, Gummistiefel, Putzlappen, Stoffreste und Schneidereiabfälle, Teppiche, etc.

h) Altbatterien:
Altbatterien sind am Recyclinghof am hierfür vorgesehenen Platz (Tisch) abzulegen, die Trennung der verschiedenen einzelnen Batterien oder Akkus werden durch das Personal am Recyclinghof durchgeführt.

§8

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen (Bioabfälle)

(1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Gärten und Parkanlagen wie Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt. Laub, Zierpflanzen, Blumen, Fallobst, Gemüseabfälle, etc.
- b) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Haushalten wie Speisereste, verdorbene Lebensmittel, Obst- und Gemüsereste, Fisch-, Fleisch-, und Wurstreste, Kaffee- und Teesud samt Filterpapier, Eierschalen, Schnittblumen, Topfpflanzen (mit Erde), Mist und Streu von Kleintieren (Stroh, Holzspäne), etc.
- c) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Büros, Gaststätten, Großhandel, Kantinen, Cateringgewerbe, Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben.
- d) Unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmittel in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist (z.B. Bioabfallsäcke aus nachwachsenden Rohstoffen)

(2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Verpackungsabfälle (Kunststoff, Glas, Metall) Textilien, Staubsaugerbeutel, Aschen, Windeln, Hygieneartikel, Blumentöpfe, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver, Knochen, etc.

(3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (sogenannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in den Behältnissen entsprechend der Festlegung im § 4 und § 5 zu sammeln und zu übergeben.

(4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch

verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenen Grundstück fachgerecht zu kompostieren (=Meldepflicht)

- (5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt) sind beim Recyclinghof in den hierfür vorgesehenen Containern (oder ähnliches) einzubringen. Zusätzliche bzw. erweiterte Öffnungszeiten des Recyclinghofes zur Abgabe der saisonal anfallenden Gartenabfälle für die Bürger der Gemeinde Achenkirch werden seitens des Bürgermeisters bei Bedarf festgesetzt und bekanntgegeben.

§9

Verwendung und Reinigung der Müllbehälter

- (1) Die Grundstückseigentümer bzw. sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Mülltonnen und Großbehälter laufend gereinigt und instandgehalten werden. Die Reinigung der Mülltonnen für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (Bioabfall) erfolgt bei jeder Entleerung durch einen Waschvorgang am Sammelfahrzeug.
- (2) Die Müllbehälter dürfen nicht überfüllt werden. Ein Verdichten der Abfälle, das zu einer Behinderung bei der Entleerung führen könnte, ist untersagt. Das Ablagern von Abfällen neben den Behältern ist verboten.
- (3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§10

Nachschau- und Auskunftspflicht

Die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben das Betreten Ihrer Grundstücke durch die Bediensteten der Gemeinde Achenkirch bzw. des beauftragten Abfuhrunternehmens zum Zwecke der Entleerung bzw. Abholung der Müllbehälter zu dulden.

Weiters sind sie verpflichtet, den Organen der Gemeinde Achenkirch die zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes und der in seiner Durchführung erlassenen Verordnungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und das Betreten ihrer Grundstücke und der darauf befindlichen Anlagen zum Zweck dieser Überwachung zu dulden.

§11

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß §20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 34/2023, bestraft.

§12

Inkrafttreten

Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Achenkirch tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Müllabfuhrordnung gemäß Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Achenkirch vom 01. Juni 2023 außer Kraft.

Beiblatt:

Straße Hausnr.	Sammelplatz
Oberautalstr. 62,63,64,66,67,68	Abzweigung Bereich Oberhaus
Obere Dorfstr. 133	Lechnerbrücke
Köglweg 135,136,137	Kreuzungsbereich Abzweigung Köglweg
Pulvermühlstr. 175,175a,175b	westlich Kranzmühlbachbrücke
Pulvermühlstr. 181	Kreuzungsbereich Pulvermühlstr. 178
Pulvermühlstr. 183	Kreuzungsbereich Pulvermühlstr. /B181
Wiedenstr. 230,231,232	Kreuzungsbereich Wiedenstr. /B181
Fuchsbichl 395,396,397,397a,398,399	Kreuzungsbereich Fuchsbichl/St. Anna Straße
Goasbichl 437,439	Abzweigung Kranzgasse/Goasbichl
Formergries 465,466,466a,466b,466c,466d,467,467a,468a	Einfahrt Bereich Formergries 464
Moaranger 480,481,482	Moaranger Bereich Bushaltestelle
An der Leiten 535,536,537	Abzweigung An der Leiten/L221
Leiten 513,513a,514	Abzweigung Kreuzung L221
Leiten 528-531,532	Recyclinghof
Drohnergasse 544	Abzweigung Drohnergasse
Achenseestraße 557	Abzweigung Achenseestraße B181
Achenseestraße 586	Staudenbachbrücke
Klammbachstraße 614	Recyclinghof
Klammbachstraße 627,628	Bereich Klammbachstr. 621
Achenwald 644	Bereich Achenwald 641
Achenwald 645	Recyclinghof
Kaiserwacht 665,666	Recyclinghof

Gemäß § 60 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 104/2023, wird dieser Beschluss vom 17. Dezember 2024 bis 31. Dezember 2024 öffentlich kundgemacht.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Karl Moser

Angeschlagen am: 16. Dezember 2024
Abgenommen am: 02. Jänner 2025